



Finanziert von der Europäischen Union
NextGenerationEU

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Wärmelieferungsvertrag

Zwischen

Wärmewerke Issing GmbH
Rathausstraße 41, 86946 Vilgertshofen

vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Berger

(Im Folgenden: „Fernwärmeversorgungsunternehmen“)

und

Kundendaten

Name, Vorname / Firma	<input type="text"/>
Ehegatte	<input type="text"/>
Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>
Telefonnummer	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

(Im Folgenden: „Anschlussnehmer/Kunde“)

wird folgender Vertrag über den Anschluss und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens geschlossen.

Zu versorgendes Objekt

Objektadresse entspricht Kundendatenadresse (betreffend ankreuzen)

abweichende Objektadresse

Straße, Hausnummer	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort	<input type="text"/>

Anschlussart

Vollanschluss

Vorhalteanschluss (betreffend ankreuzen)

Anschlussdaten

Anschlussleistung	<input type="text"/>	kW
Voraussichtlicher Wärmebedarf	<input type="text"/>	kWh/a



Beantragung BEG-EM (nur bei Vollanschluss möglich)

Ich/Wir beantragen eine Förderung des Wärmenetzanschlusses über die BEG-EM (entsprechend Ziffer 7 a diesen Vertrages).

Ja

Nein (betreffend ankreuzen)

Wenn „Nein“:

Bitte senden Sie mir ein neues Angebot unabhängig der BEG-Förderung zu, in dem der Anschluss über einen reduzierten Fördersatz gefördert wird. (betreffend ankreuzen)

1. Vorbemerkung

Die Wärmewerke Issing GmbH beabsichtigen, im Ort Issing ein modernes Wärmenetz zu errichten, das eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung für die Bewohner, öffentlichen Einrichtungen und ansässigen Unternehmen sicherstellen soll. Die Wärme wird durch innovative Technologien, insbesondere eine Wärmepumpe und Hackschnitzelkessel, bereitgestellt, um den ökologischen Fußabdruck zu minimieren und die Ressourcennutzung zu optimieren. Der geplante Standort der Heizzentrale befindet sich im östlichen Teil des neu entstehenden Baugebiets (Issing Ost).

Die Erschließung der verschiedenen Gebiete des Ortes durch das Wärmenetz hängt maßgeblich von der Anzahl der möglichen Anschlüsse ab. Um diese in der Planungsphase zu berücksichtigen und die Investitionssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, schließen die Vertragspartner diesen Vertrag über den Hausanschluss und die Versorgung mit Fernwärme. Der Vertrag beinhaltet jedoch Rücktrittsrechte für das Fernwärmeversorgungsunternehmen insbesondere für den Fall, dass das Fernwärmeprojekt nicht zeitnah realisiert werden kann. So soll der Grundstein für eine zukunftsorientierte Wärmeversorgung in Issing gelegt und gleichzeitig die nachhaltige und zukunftssichere Entwicklung der Region gefördert werden.

2. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und finden in der aufgeführten Reihenfolge ergänzend zu diesem Vertrag Anwendung:

- a) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134); (Anlage 1)
- b) Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2)
- c) Preisblatt (Anlage 3 oder 3.1)
- d) Technische Anschlussbedingungen (TAB) Fernwärme (aktueller Stand) (Anlage 4)
- e) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 5)
- f) Muster-Widerrufsformular (Anlage 6)
- g) Lageplan vorläufiger Trassenverlauf zum aktuellen Planstand

Die vorgenannten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift am Vertragsende bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

3. Geltung der AVBFernwärmeV

Nach § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Wärmelieferungsvertrages. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

4. Vertragspartner des Fernwärmeversorgungsunternehmens

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen schließt den Wärmelieferungsvertrag über den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und über die Versorgung mit Fernwärme nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten oder dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.



5. Art der Versorgung (§ 4 AVBFernwärmeV)

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen betreibt ein Fernwärmenetz mit dem Wärmeträger Heizwasser. Der Wärmeträger ist Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

6. Vertragsgegenstand

a) Anschluss an die Fernwärmeversorgung, Hausanschluss

Im Rahmen des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung regelt dieser Vertrag u.a.

- (1) den technischen Anschluss der oben genannten Anschlussstelle an das Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens (Neuanschluss/Hausanschluss) und
- (2) die Erstellung eines Abzweigs von der Verteilstelle des Fernwärmenetzes bis zur Grenze des Grundstücks bzw. bis max. 1 m auf das Grundstück hinein (Vorhalteanschluss).

Der Kunde hat das Recht innerhalb einer Frist von 5 Jahren, beginnend ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorhalteanschluss fertiggestellt wurde, beim Fernwärmeversorgungsunternehmen die Fertigstellung des Hausanschlusses zu beantragen. In diesem Fall bietet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden nach Eingang des Antrags auf Fertigstellung des Hausanschlusses und eines auf der Grundlage des dann gültigen Preisblattes aktualisierten Angebots die Fertigstellung des Hausanschlusses an. Nimmt der Kunde das Angebot an, wird das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Anschluss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Antrags auf Fertigstellung eines Hausanschlusses errichten.

Gegebenenfalls ist eine Verlängerung der 5-Jahres-Frist nach Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gegen Aufpreis möglich. Nach Fristablauf besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens mehr zur Herstellung des Hausanschlusses und zur Vorhaltung der angegebenen Anschlussleistung (Anschlusswert). Ein gegebenenfalls verlegter Vorhalteanschluss kann dennoch auf dem Grundstück verbleiben.

Sofern auf Veranlassung des Kunden der Rückbau des Vorhalteanschlusses erforderlich wird, trägt der Kunde die entstehenden Rückbaukosten des Vorhalteanschlusses.

Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer/Kunde erstattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung eines Haus- und Vorhalteanschlusses. Zudem erstattet er die Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

Baukostenzuschüsse

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erhebt für den Anschluss an das Wärmenetz keinen Baukostenzuschuss (BKZ).

Sollte der Anschlussnehmer/Kunde seine Anschlussleistung im Nachgang wesentlich (um mehr als 20 %) erhöhen, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen. Die Höhe entspricht maximal einem Anteil von 70 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der zur Versorgung dienenden Verteilungsanlage.

b) Verpflichtung zur späteren Abnahme von Fernwärme

Im Falle eines Neuanchlusses/Hausanschlusses verpflichtet sich der Kunde, innerhalb von einem Jahr beginnend ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Vorhalteanschluss fertiggestellt wurde, Fernwärme vom Fernwärmeversorgungsunternehmen abzunehmen.

7. Aufschiebende Bedingungen

- a) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)/ die KfW den Antrag des Kunden bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- b) Darüber hinaus dienen die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen der Umsetzung eines Vorhabens, für das das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Förderung über das Programm Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beantragt hat bzw. diese im Nachgang zum Vertragsschluss beantragen wird.

Daher tritt dieser Vertrag hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA den Antrag bewilligt und die Förderung gegenüber der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen zugesagt hat (aufschiebende Bedingung).

Mit verbindlicher Information zur Verlegung des Hausanschlusses an den Anschlussnehmer gilt diese aufschiebende Bedingung als erfüllt.

8. Versorgung mit Fernwärme

- a) Voraussetzungen für die Fernwärmeversorgung, Lieferung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Wärmelieferungsvertrag benannten Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Bezug auf Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebnahme der Kundenanlage voraus. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

- b) Abnahme / Preise

Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Versorgungsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Der Kunde wird dementsprechend alle an das Fernwärmeversorgungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens angeschlossenen Gebäude bzw. Objekte angeschlossen halten und mit der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bereitgestellten Wärme betreiben. Er wird daher in den Gebäuden keine eigenen Heizungsanlagen zur Beheizung von Räumen in Form von Zentralheizungen oder zur überwiegenden Deckung des Warmwasserbedarfs errichten oder betreiben bzw. durch Dritte betreiben lassen, als diejenige, die an das Fernwärmeversorgungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens angeschlossen ist. Zugelassen sind lediglich Einzelfeuerungsanlagen wie Kachel-, Grund- oder Schwedenöfen und damit vergleichbare Anlagen sowie bereits bei Vertragsschluss vorhandene Solarthermieanlagen, Brauchwasserwärmepumpen und Heizstäbe. Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim Fernwärmeversorgungsunternehmen abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 3 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen.

Das Recht des Kunden, eine Vertragsanpassung nach § 3 AVBFernwärmeV zu verlangen, bleibt unberührt.

9. Laufzeit, Kündigung, Lieferbeginn, Wertersatz bei Widerruf

- a) Dieser Vertrag tritt in Kraft mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung. Die Laufzeit ist bis zum Ende des 10ten vollen Kalenderjahres nach dem Jahr des Anschlusses. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt nicht).

- b) Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Wärmelieferungsvertrages.

- c) Spätestens zu dem im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

- d) Für den Fall, dass die in der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses oder Vorhalteanschlusses liegenden Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erklärt der Kunde im Hinblick auf sein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 22 zusätzlich:

Der Kunde verlangt ausdrücklich, dass die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses oder Vorhalteanschlusses – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Umsetzungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass er sein Widerrufsrecht ausübt, schuldet er dem Fernwärmeversorgungsunternehmen für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz. (betreffend ankreuzen)



10. Kündigung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund außerordentlich schriftlich kündigen, wenn

- a) das Wärmenetz oder die Heizzentrale aufgrund von örtlichen Bestimmungen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt wird, oder
- b) ihm der Anschluss oder die Belieferung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, oder
- c) das anzuschließende Grundstück nicht in unmittelbarer bzw. wirtschaftlich nicht zu erschließenden Nähe zur Wärmenetztrasse liegt (ob ein Grundstück im Versorgungsbereich liegt, ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erfragen oder dem vorläufigen Trassenverlauf in den Anlage zu entnehmen), oder
- d) dem Fernwärmeversorgungsunternehmen benötigte Fördermittel nicht bewilligt werden oder Änderungen unterliegen, oder
- e) die Finanzierung des Projektes scheitert, oder
- f) erforderliche Genehmigungen aufgrund örtlicher Bestimmungen nicht erteilt werden.

11. Eigentümerwechsel

Etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten und angeschlossenen Objekt bzw. Grundstück hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Eigentumsübertragung des mit Fernwärme versorgten Grundstücks während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Wärmelieferungsvertrag aufzuerlegen. Dies gilt entsprechend, falls der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Zur Erfüllung dieser Pflicht, ist es ausreichend, wenn der Kunde eine Erklärung des neuen Eigentümers des Grundstücks über dessen Eintritt in den vorbestehenden Wärmelieferungsvertrag nachweist.

12. Messung, Abrechnung, Zahlungsbestimmungen

- a) Zum Zweck der Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle eine im Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens stehende geeichte Messeinrichtung installiert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.
- b) Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung ist das Kalenderjahr, sofern nicht einzelvertraglich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.
- c) Der monatliche Grundpreis für die Abnahmestelle/n ist bis zum 1. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig, sofern nicht eine monatliche Abrechnung erfolgt. Für den Arbeitspreis ist ein monatlicher Abschlag entsprechend § 25 AVBFernwärmeV zu bezahlen. Die Höhe des Abschlags wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- d) Zum Ende eines jeden Lieferjahres erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Jahresverbrauchsabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu bezahlen.
- e) Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

13. Änderungen

Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, d. h. dieses Vertrags nebst Anlagen, durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

14. Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme und Betrieb und Änderung der Kundenanlage

- a) Für eine erneute Inbetriebnahme der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Eine erneute Inbetriebnahme gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.



- b) Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen, in Fällen, in denen zusätzlich die Hausanschlussleitung und/oder die Wärmeübergabestation geändert werden muss, mindestens 6 Monate vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht. Sie bedürfen der Textform.
- c) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat das Recht, die Wärmeleistung durch entsprechende technische Einrichtungen durch Volumenstrombegrenzung auf die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung zu drosseln.
- d) Zusätzliche technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

15. Maximale Wärmeleistung

- a) Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu ermitteln und wird einvernehmlich festgelegt.
- b) Eine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- c) Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der im zuletzt gültigen Angebot bzw. dem mit dem Kunden abgeschlossenen Netzanschluss- und Wärmeliefervorvertrag genannte Anschlusswert (Bezugswert) als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

16. Duldungspflichten, Zutrittsrechte

- a) Mitarbeiter des Fernwärmeversorgungsunternehmens dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.
- b) Der Kunde gestattet dem mit Legitimationsnachweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss dieses Wärmelieferungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- c) Bei wiederholter Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

17. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, Stilllegung

- a) Jede auch nur vorübergehende Außerbetriebnahme/Einstellung der Versorgung und die Wiederinbetriebnahme/Wiederaufnahme sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß Preisblatt zu vergüten. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Anlage des Kunden oder aus sonstigen von dem Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Preisblatt berechnet.
- b) Bei Stilllegung der Anschlussstelle ist der Kunde zur Erstattung, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen entstehender Kosten verpflichtet.

18. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

Hinweis: Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens an einen Dritten weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

19. Haftung

- a) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- b) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist für schuldhaft verursachte Schäden die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt; dies gilt nicht bei
 1. Schäden infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- c) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den Schaden beschränkt, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- d) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- e) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

20. Benachrichtigungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, Schäden an seiner Anlage und insbesondere solche Schäden, durch welche Fernwärme-Heizwasserverluste eintreten und/oder durch welche die Qualität des Fernwärme-Heizmediums verändert wird, dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

21. Datenschutz

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet personenbezogene auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht sind in den „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Fernwärmeversorgungsunternehmens enthalten, die diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt ist.

22. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben als Kunde das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Wärmewerke Issing GmbH, Rathausplatz 5, 86946 Vilgertshofen, Deutschland, Telefonnummer, E-Mail: issing@waermewerke.de.) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



23. Streitbelegungsverfahren

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Wärmelieferungsvertrag über den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und über die Versorgung mit Fernwärme oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

24. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- a) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- b) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVB-FernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- c) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich am Sitz des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

25. Vertragsschluss

Vom Anschlussnehmer ist eine von ihm unterschriebene Ausfertigung beim Fernwärmeversorgungsunternehmen abzugeben (postalisch oder persönlich). Diese erhält er im Anschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen unterschrieben zurück.

Der Kunde beauftragt das Fernwärmeversorgungsunternehmen, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Ort, Datum, Unterschrift
Kunde

Ort, Datum, Unterschrift/Stempel
Fernwärmeversorgungsunternehmen